

## Teil I

Diese AGB werden einbezogen, wenn „Produkte“ oder „Software“ über die Cloud vermietet und diese AGB in die „Einzelverträge“ einbezogen werden.

### § 1 Vertragsbestandteile und besondere Definitionen

- 1) Die Leistungen und Angebote des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 2) Vertragsbestandteile sind in dieser Reihenfolge:
  - a) Der „Einzelvertrag“, der Leistungen, technische Anforderungen, Preise etc. regelt.
  - b) Die Anlagen des „Einzelvertrags“.
    - i. SLA Störungsreaktion und Verfügbarkeit
  - c) Diese AGB Teil C Cloud Services
  - d) Die Regelungen der AGB Rahmenvertrag mitsamt deren Anlagen.
- 3) Definitionen: Zusätzlich zu den Bestimmungen des Rahmenvertrags folgende Definitionen.
  - e) „Auftragsverarbeitung“: Ist die Auftragsverarbeitung im gesetzlichen Sinne. Die erforderlichen Dokumentationen sind aus dem jeweiligen Einzelvertrag zu ersehen.
  - f) „Dritter“: Jeder andere, dem durch die ecos systems keine Rechte zur Nutzung der „Software“ überlassen werden.
  - g) „Dokumentation“: Bedienungsanleitung für die „Software“. Diese wird dem Auftraggeber ebenso wie die „Software“ auf dem Server der ecos systems online stets in aktueller Version zur Verfügung gestellt.
  - h) „Einzelvertrag“: Das Dokument Einzelvertrag, das den individuellen Vertrag wiedergibt, der zwischen dem Auftraggeber und der ecos systems geschlossen wird. Der Vertrag besteht aus dem jeweiligen Einzelvertrag samt seiner Anlage(n) und diesen AGB.
  - i) „Knotenpunkt“: Schnittstelle oder der Übergabepunkt von dem jeweiligen Rechenzentrum der ecos systems zu Datennetzen bzw. in Datennetze, die rechtlich nicht der ecos systems zuzuordnen sind, wie insbesondere dem Internet oder Datennetzen des Auftraggebers.
  - j) „Plattform“: Die Plattform ist das System, auf dem die Anwendungsdaten des Auftraggebers, die mit der „Software“ erstellt wurden, gespeichert werden. Die „Software“ wird gemeinsam mit der Plattform als „technisches System“ bezeichnet.
  - k) „Release“: Oberbegriff für neue Softwareversionen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
  - l) „Software“: Der Begriff bezeichnet die Summe aus „Standard“ und „Individualsoftware“.
  - m) „Standardsoftware“: Die unabhängig von einem Auftragsverhältnis zu dem Auftraggeber entstandene oder nachträglich erstellte „Software“.
  - n) „Technisches System“ oder „Produkt“: Der Oberbegriff für Kombinationen aus „Software“ und überlassener Hardware. Die einzelnen Komponenten des jeweiligen „technischen Systems“ sind in dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen beschrieben.
  - o) „Update“: „Update“ bezeichnet einen zur Korrektur oder Umgehung von „technischen Fehlern“ entwickelten Programmstand, der dem Auftraggeber von der ecos systems zur Verfügung gestellt wird. Das Ziel eines „Updates“ ist die schnellstmögliche Bereitstellung einer Störungskorrektur. Jedes „Update“ ist durch seine Versionsnummer eindeutig identifizierbar. Ein „Update“ kann nur auf einem eindeutig benannten „Upgrade“ installiert werden.
  - p) „Upgrade“: „Upgrade“ bezeichnet einen neuen Programmstand, der gegenüber dem vorhergehenden Programmstand der Software einen Leistungs- und/ oder Funktionszuwachs enthält. „Upgrades“ werden dem

Auftraggeber von der ecos systems zur Verfügung gestellt, nachdem sie durch die ecos systems freigegeben wurden.

## § 2 „Verfügbarkeiten“, Sicherungs- und Wartungsfenster

- 1) Die „Verfügbarkeit“ der „Software“ oder des „technischen Systems“ ist die Zeitspanne, in der der Auftraggeber das „technische System“ vereinbarungsgemäß nutzen kann.
- 2) In den als Sicherungs- und Wartungsfenstern genannten Zeitspannen gewährleistet die ecos systems nicht die Verfügbarkeit des „technische Systems“ in dem vereinbarten Umfang, sondern es kann hier zu Funktionseinschränkungen oder Nichtverfügbarkeiten kommen.
- 3) Die in dem SLA unter § 3 gemachten Aussagen zu den Verfügbarkeiten betreffen nicht die Perioden, in denen das „technische System“ aufgrund von Ursachen höherer Gewalt nicht verfügbar ist.

## § 3 Leistungspflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber wird der ecos systems durch die Erfüllung der in dem jeweiligen Einzelvertrag genannten Leistungspflichten unterstützen.
- 2) Bei Nichtbewirken der im Leistungsschein genannten Pflichten gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug.
- 3) Sollte es bei der Nutzung des Produkts zu Störungen kommen, so wird der Kunde die ecos systems von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Störungsmeldung des Kunden muss folgende Informationen beinhalten:
  - Kundename,
  - Aktueller Ansprechpartner und Erreichbarkeit
  - Leistungsort (Straße, Nummer, PLZ, Ort),
  - Seriennummer bzw. Nummer der ersten gültigen Auftragsbestätigung
  - Beschreibung der Störung (sporadisch oder permanent),
  - Leistungsbeeinträchtigung
- 4) Der Kunde hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig einen zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen Befugten samt Stellvertreter zu benennen. Ebenso ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig ein technisch kompetenter Ansprechpartner samt Stellvertreter zu benennen.
- 5) Der Kunde ist verpflichtet, die für die LTE (Funkkommunikation) zwischen dem technischen System und dem Cloudserver erforderlichen Maßnahmen bereitzustellen und während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags nicht zu ändern. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Im Zweifel ist als Redundanz eine Internetverbindung zu gewährleisten.
- 6) Der Kunde hat vor Beginn der geschuldeten Leistung durch die ecos systems sicherzustellen, dass er im Besitz einer vollständigen und aktuellen Datensicherung ist.

## § 4 Vergütung

- 1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag und ist nach dem dort geregelten Modus ohne Abzüge zu zahlen. Die dort genannten Beträge sind Nettobeträge.
- 2) Laufende Kosten gelten ab dem Moment der Abrufbarkeit des „technische Systems“ im Falle der Vermietung oder der Erbringung der jeweiligen „Managed Services“.
- 3) Die ecos systems ist berechtigt, die Entgelthöhe 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Eingehung des Vertrags bzw. dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung um einen angemessenen Betrag, maximal aber 2.5 %, unter der Bedingung zu ändern, dass diese Erhöhung dem Auftraggeber zumutbar ist und dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt wurde.

- 4) Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs durch „Dritte“ zu dem „technischen System“ entstanden ist, es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

## **§ 5 Haftung**

Es gelten die Regelungen des § 9 des Rahmenvertrags.

## **§ 6 Vertragsdauer und Kündigung**

- 1) Grundsätzlich ergeben sich Beginn und ordentliche Kündigungsmöglichkeiten des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2) Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, gilt: Der jeweilige Einzelvertrag wird für unbeschränkte Zeit geschlossen. Sofern nicht eine der beiden „Vertragsparteien“ drei Monate vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich kündigt, verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um weitere 12 Monate und die Zeitspanne bis zum 31.12 des Jahres, in dem der Vertrag ohne Verlängerung beendet würde. Die folgenden Laufzeiten beginnen dann jeweils am 1.1. und enden am 31.12. eines Jahres.
- 3) Das Recht jeder Vertragspartei, den jeweiligen Einzelvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die ecos systems insbesondere in jedem Fall vor, in dem
  - a) der Auftraggeber innerhalb eines Zeitraumes, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, in Verzug ist;
  - b) der Auftraggeber zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers darf die ecos systems jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, kündigen;
  - c) der Auftraggeber gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, und diesen Verstoß auch nach Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch die ecos systems nicht unverzüglich abstellt.

## **Teil II**

### **§ 7 Vertragsgegenstand Vermietung der Plattform**

- 1) Dem Auftraggeber wird die in dem jeweiligen Einzelvertrag genannte Plattform, also z.B. die Hardware in Kombination mit der im jeweiligen Einzelvertrag genannten „Software“, vermietet. Mitvermietet wird die in dem jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Schnittstelle zu öffentlichen Datennetzen wie dem Internet. Erbracht werden ebenso die erforderlichen Versorgungsleistungen (also z.B. Strom, Kühlung, etc.) für den Betrieb der vermieteten „technischen Systeme“.
- 2) Die Plattform ist das System, auf dem die Anwendungsdaten des Auftraggebers, die mit der „Software“ erstellt wurden, gespeichert werden. Die Software wird gemeinsam mit der Plattform als technisches System bezeichnet.
- 3) Die ecos systems wird die „technischen Systeme“ während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags Instandhalten und Instandsetzen. „Verfügbarkeiten“ und Wartungsfenster sind dem jeweiligen Einzelvertrag oder seinen Anlagen zu entnehmen.
- 4) Die Erweiterung von Funktionen der vermieteten „technischen Systeme“ generell oder die Erhaltung der Kompatibilitäten zu sich ändernden faktischen oder technischen Anforderungen des Auftraggebers ist nicht Gegenstand der geschuldeten Leistungen.

## § 8 Vertragsgegenstand Vermietung der „Standardsoftware“

- 1) ecos systems vermietet dem Auftraggeber die „Standardsoftware“. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Einzelvertrags. Geschuldet wird nur die Überlassung derjenigen Funktionen, die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert wurden und derjenigen Funktionen, die zwar nicht ausdrücklich erwähnt sind, aber aus technischen Gründen zur bestimmungsgemäßen Verwendung der „Standardsoftware“ zwingend erforderlich sind. Weitere funktionale Anforderungen als die Vorgenannten sind nicht geschuldet.
- 2) Übertragen wird das Recht nach § 69c Nr.4 UrhG, welches es dem Auftraggeber ermöglicht, einer numerisch begrenzten Anzahl von Usern simultan den Zugriff auf die „Standardsoftware“ über öffentliche Datennetze zu ermöglichen. Das Recht wird in der jeweils aus dem Einzelvertrag ersichtlichen Anzahl zeitlich begrenzt auf die Dauer des Einzelvertrags und regional für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen.

## § 9 Aktualisierung der „Standardsoftware“

- 1) Lieferung von „Standardsoftware“ zur Herstellung der Kompatibilität
  - a) Sicherheitshinweise  
Diese sind aus dem jeweiligen Einzelvertrag ersichtlich.
  - b) Leistung  
ecos systems verpflichtet sich, „Standardsoftware“ zur Verfügung zu stellen, die die Kompatibilität zu derjenigen „Systemumgebung“ herstellt, die dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.

Ebenfalls wird die „Standardsoftware“ im Rahmen des im Einzelvertrag vereinbarten Umfangs an gesetzliche Vorgaben angepasst. Bei Nichtbestehen einer entsprechenden Vereinbarung gilt, dass die ecos systems keine Verpflichtung zur Anpassung der Software außerhalb der normalen Release-Zyklen von 6 Monaten trifft.

Ferner sind weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Auftraggebers ergeben, wie insbesondere zur Gewährleistung der Kompatibilität mit der „Individualsoftware“, nicht Bestandteil der Leistung, es sei denn, etwas anderes wäre in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbart.

- c) Prozess für die Anpassung
  - i) Technische Anpassung an eine geänderte „Systemumgebung“  
Zur Verfügung gestellt wird ausschließlich „Standardsoftware“, die die Kompatibilität zu der im Einzelvertrag genannten „Systemumgebung“ herstellt. Voraussetzung ist, dass die ecos systems zur Herstellung der Kompatibilität ausdrücklich verpflichtet ist. So gibt es Softwareversionen, die technisch nicht ausreichend ausgereift erscheinen. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Anpassung der „Standardsoftware“, wenn die Nutzung der alten Version der „Standardsoftware“ dem Auftraggeber zumutbar ist und die Herstellung der Kompatibilität zu einer Vielzahl von Problemen führen würde, deren Lösung für die ecos systems unzumutbare Kosten zur Folge hätte.
  - ii) Gesetzesänderungen  
Zur Verfügung gestellt wird ausschließlich „Standardsoftware“, deren Nutzung nach Ansicht der ecos systems rechtskonform ist. Es ist Sache des Auftraggebers zu überprüfen, ob die jeweils von ihm mit der Software durchgeführte Anwendung rechtskonform ist.

Sofern sich aus der Änderung der Rechtsanwendung einer bestimmten öffentlichen Institution (Behörde oder Gericht) die Notwendigkeit einer Änderung der „Standardsoftware“ ergibt und ecos systems nachweist, dass auch eine andere Auslegung der Normen zulässig ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch darauf, dass die „Standardsoftware“ im Rahmen der Mietpauschale zu ändern ist, wenn die Änderung für die Mehrzahl der Auftraggebern der ecos systems zu unzumutbaren Folgen führen würde. Entsprechende Anforderungen des

Auftraggebers sind im Wege eines „Changes“ gesondert zu vereinbaren, es sei denn, entsprechende Änderungen wären durch Veränderungen von Parametern der „Standardsoftware“ zu realisieren.

Ferner obliegt der ecos systems im Rahmen des Mietvertrags nicht die Verpflichtung, die Rechtslage oder Rechtsanwendung in den jeweiligen Regionen zu überprüfen, in denen der Auftraggeber tätig ist. Sofern der Auftraggeber Hinweise auf eine Änderung der Rechtslage gibt, wird ecos systems überprüfen, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die „Standardsoftware“ zu ändern ist.

iii) Fachliche Änderungen

Abseits anderslautender Vereinbarungen hat der Auftraggeber im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags keinen Anspruch auf Veränderungen der „Standardsoftware“. Die „Standardsoftware“ wird nach eigenem Ermessen der ecos systems fachlich aktualisiert. Im Rahmen der User-Groups besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben. ecos systems wird Anregungen des Auftraggebers ernsthaft prüfen. Ein Anspruch auf eine Verwirklichung/ Umsetzung dieser Anregungen besteht jedoch nicht.

iv) Individualsoftware

Aufgrund der Imponderabilien, die sich aus der Herstellung der Kompatibilität von „Individualsoftware“ und „Standardsoftware“ im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die damit verbundenen Kosten ergeben, kann die „Individualsoftware“ nicht im Rahmen des Mietvertrags angepasst werden. ecos systems erkennt die generelle Verpflichtung zur Anpassung der „Individualsoftware“ an. Sofern die Parteien nicht die Durchführung eines Change- Verfahrens vereinbaren, wird die Anpassung nach Aufwand abgerechnet.

d) Leistungsgrenze

Die Verpflichtung zur Lieferung neuer, kompatibler Software entfällt auch, wenn dies für die ecos systems mit unzumutbaren Kosten verbunden ist. Die Unzumutbarkeit ist indiziert, wenn die für die Anpassung der Standardsoftware erforderlichen Personalkosten in dem Jahr, in dem die Anpassungsleistung zu erbringen ist, 10% höher liegen als bei Vertragsabschluss, die erhöhten Personalkosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns des Mietvertrags mindestens ein Jahr vergangen ist. In einem derartigen Fall hat die ecos systems einen Anspruch darauf, dass die Parteien in Gespräche über eine Anpassung der Vergütung oder der Leistung eintreten. Kommen solche Gespräche nicht zustande oder führen sie binnen einer Zeitspanne von 3 Monaten nicht zu einem Konsens, so hat die ecos systems abseits anderer Vereinbarungen das Recht, den Vertrag mit einer dann geltenden Frist von 6 Monaten ordentlich zu kündigen.

2) Lieferung von verbesserter Software

ecos systems stellt dem Auftraggeber „Upgrades“ der „Standardsoftware“ zur Verfügung, nachdem sie durch ecos systems freigegeben wurden und sofern nicht im Folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist. Diese „Upgrades“ enthalten Erweiterungen und Verbesserungen der „Standardsoftware“. Ein Anspruch auf Verbesserung besteht jedoch nicht.

3) Bedienungsanleitung

Sofern die Bedienung der „Standardsoftware“ sich ändert oder neue Funktionen hinzutreten, wird auch die Bedienungsanleitung des Programms aktualisiert.

## § 10 Sonderregelungen für testweise Überlassungen von „Standardsoftware“

- 1) Die testweise Überlassung von „Software“ erfolgen kostenlos. Die „Software“ wird mithin für die Laufzeit der Verträge verliehen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen. Dem Auftraggeber obliegt die eigenständige Datensicherung der Daten.
- 2) Der Zweck der testweisen Überlassung der „Software“ während der Testphase besteht darin, dass sich der Auftraggeber von der Qualität der „Software“ überzeugen kann. Die Software darf weder selbst durch den Auftraggeber für gewerbliche Zwecke verwendet, noch „Dritten“ für gewerbliche Zwecke überlassen werden.

## § 11 Gewährleistung

Die ecos systems übernimmt die Gewährleistung für das „technische System“ nach den nachfolgenden Regelungen:

- 1) Sofern der Auftraggeber die „Software“ oder die „Systemumgebung“ ändert, so trägt er die Beweislast dafür, dass ein „Mangel“ vorliegt.
- 2) Die Behebung von „Mängeln“ erfolgt nach Wahl der ecos systems zunächst durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 3) Eine Kündigung des Auftraggebers gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn die ecos systems ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der ecos systems verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.
- 4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, „Mängel“ selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern der ecos systems zur Leistungserbringung bereit und imstande ist.
- 5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ecos systems Mängel der „technischen Systeme“ unverzüglich in der Form des § 3 zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise der ecos systems zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an die ecos systems weiterleiten.
- 6) Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von dem Bestehen eines Mangels des „technischen Systems“ Kenntnis hatte oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und diesen melden müssen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen wegen des „Mangels“ ein Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurde, und/ oder in den Fällen in denen der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich und/ oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Ansprüche, die aus einer Verletzung von Nachbesserungspflichten entstehen, verjähren unter dem zuvor beschriebenen Vorbehalt 12 Monate nach dem Moment der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des Mangels.

## § 12 Lizenzbestimmungen

- 1) Der Auftraggeber erhält für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags das nicht ausschließliche und widerrufliche Recht, die vermietete „Software“ zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu „nutzen“, d.h. er erhält das Recht des Zugangs über öffentliche Datennetze von Orten und zu Zeiten seiner Wahl. „Dritten“ darf der Zugang zu der vermieteten „Software“ nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ecos systems zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Das Recht wird zeitlich beschränkt für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags übertragen, die sich wie die Anzahl der jeweils simultanen Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag ergibt. Gegenstand dieser Regelungen ist die vermietete „Software“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version inklusive aller „Releases“, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der „Software“ erforderlich sind.
- 2) Lizenzbestimmungen für Hosting: Sofern der Auftraggeber Firmware, Betriebssysteme, Firewalls, Virens Scanner und andere Produkte mietet, richtet sich die Übertragung der Nutzungsrechte nach Abs.1. Sofern sich nach der AGB der jeweiligen Hersteller besondere Beschränkungen ergeben, werden dem Auftraggeber die jeweiligen EULAs (EndUserLicenceAgreement ⇔ Nutzungsbestimmungen für Endanwender) mit Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und sind somit Vertragsbestandteil.
- 3) Die Regelungen für die Übertragung von Nutzungsrechten, die für „Standardsoftware“ zwischen den Parteien getroffen wurden, gelten auch für „Individualsoftware“. Die Parteien können nach den Vorgaben des Einzelvertrags eine Abrede treffen, nach deren Inhalt der ecos systems namentlich bezeichneten Wettbewerbern der ecos systems die „Individualsoftware“ für die Dauer von 12 Monaten, berechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme (Werkvertrag) oder Überlassung (Dienstvertrag) nicht zu gewerblichen Zwecken zur Verfügung stellt.

**§ 13 Erfüllungsort**

Der Leistungs- wie auch der Erfüllungsort ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.